



Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 28.10.2021

**Zustand der Bundesstraße 487 in Melsungen-Adelshausen und
Geschwindigkeitsreduzierung**

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesstraße 487 in Melsungen-Adelshausen befindet sich teilweise in einem schlechten Zustand. Bedingt hierdurch, kommt es zu erheblichen Lärmbelastungen für die Anwohner zumal auch viele Autofahrer zu schnell fahren. Insbesondere die Lkw-Fahrbewegungen führen zu starken Belastungen. Laut einem Zeitungsbericht ist für Mitte 2022 die Sanierung der Ortsdurchfahrt geplant.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessischen Landesregierung der Zustand der Bundesstraße 487 in Melsungen-Adelshausen bekannt?

Frage 2. Wenn ja, welche Konsequenzen hieraus zieht die Hessische Landesregierung und sieht sie Handlungsbedarf?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgrund des schlechten Straßenzustandes ist die Ortsdurchfahrt Melsungen/ Adelshausen Bestandteil des mittelfristigen Erhaltungsprogramms für Bundesstraßen. Neben der notwendigen Erneuerung der Fahrbahn durch den Straßenbausträger Bund, beabsichtigt die Stadt Melsungen, die Gehwege und Bushaltestellen barrierefrei auszubauen sowie Kanal- und Wasserleitungen zu erneuern. Daher wurde mit der Stadt Melsungen vereinbart, eine Gemeinschaftsmaßnahme unter der Federführung der Stadt Melsungen durchzuführen.

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand ist die Umsetzung der Baumaßnahme im Jahr 2022 geplant. Die durch den Straßenzustand der B 487 bedingten Lärmemissionen werden mit der Erneuerung der Fahrbahn vermieden. Als Standardbauweise im Bereich innerörtlicher Bundes- und Landestraßen ist hier der Einbau einer Deckschicht mit lärmindernden Eigenschaften vorgesehen.

Frage 3. Ist die Hessische Landesregierung bereit, eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Nacht auf 30 km/h einzurichten, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu reduzieren?

Frage 4. Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im betreffenden Bereich der B 487 kann der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nacht von 30 km/h anordnen, wenn eine qualifizierte Gefahrenlage gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung existiert. Eine qualifizierte Gefahrenlage kann sich unter anderem dadurch begründen, dass hohe Lärmbelastungen etwa durch entsprechende Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vorliegen.

Es obliegt dem Landrat als zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Anordnungsvoraussetzungen zu prüfen und das von der Straßenverkehrs-Ordnung vorgegebene Ermessen sachgerecht auszuüben. Die Landesregierung und die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden beraten die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises im Bedarfsfall gerne bei der rechtskonformen Entscheidungsfindung.

Frage 5. Welche Maßnahmen unternimmt die Hessische Landesregierung um die Belastungen der Anwohner von Melsungen-Adelshauseen durch den Lkw- und Pkw-Verkehr auf ein erträgliches Maß zu reduzieren?

Seitens Hessen Mobil ist geplant, im Jahr 2022 im betreffenden Abschnitt der B 487 einen lärm-mindernden Deckenbelag einzubauen.

Überdies ist anzumerken, dass nach einer von Hessen Mobil durchgeführten Lärmberechnung nur an vereinzelt Stellen (kein zusammenhängender Abschnitt) und vorwiegend allein in der Nachtzeit Überschreitungen der Auslösewerte der Lärmsanierung vorliegen. Die von einer Überschreitung der Auslösewerte betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner haben einen Anspruch auf eine Zuschussung von 75 % der Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) im Wege der Lärmsanierung. Einzelne Anträge hierzu wurden schon von Hessen Mobil abgearbeitet.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Wiesbaden, 23. November 2021

Tarek Al-Wazir